

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Teil 1: Aufhebung von Allgemeinverfügungen

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet als Gesundheitsamt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung Folgendes an:

- I. Die Allgemeinverfügung vom 14.03.2020 zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen wird aufgehoben.**
- II. Die Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 zur Untersagung von Veranstaltungen aller Art und Betretungsverbot für öffentliche Orte sowie Schließung von Verkaufsläden und Einrichtungen in der Fassung der 1. Änderung vom 23.03.2020 wird aufgehoben.**
- III. Die Allgemeinverfügung zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen und Betretungsverboten für Rückkehrer aus Risikogebieten in der Fassung vom 24.03.2020 wird aufgehoben.**

Teil 2: Fortgeltendes Recht

- A. Es wird auf die Regelungen der Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO) vom 26.03.2020 verwiesen. Diese ist am 27.03.2020 in Kraft getreten und gilt für den gesamten Freistaat Thüringen.**
- B. Neufassung – Allgemeinverfügung zu weitergehenden Anordnungen zur ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 26.03.2020**

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet als Gesundheitsamt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 15 Satz 3 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO (Zulässigkeit weitergehender Anordnungen) in der derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung an:

I. Weitergehende Anordnungen zur ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 26.03.2020

1. Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen

Die Zulässigkeit von Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünften und Ansammlungen richtet sich nach § 3 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO. Danach gilt insbesondere ergänzend und abweichend von der bisherigen Regelung durch Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 für Trauerfeiern: Teilnehmen dürfen nur der Ehe- oder Lebenspartner, Verwandte ersten und zweiten Grades des Verstorbenen, ein Trauerredner oder Geistlicher und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens. Eine Beschränkung auf eine bestimmte Teilnehmerzahl findet nicht mehr statt.

2. Schließungen von Einzelhandelsgeschäften; Beschränkungen von Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetrieben

a) Die Schließung von Geschäften des Einzelhandels sowie die zugelassenen Ausnahmen richten sich nach § 6 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO. Zugelassen im Vergleich zur bisherigen Regelung durch Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 sind daher insbesondere nunmehr auch

- Fahrrad-Teileverkaufsstellen
- Floristikgeschäfte
- Stoffläden / Änderungsschneidereien

b) Abweichend von § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO gilt Folgendes:

Der Betrieb von Hotels, Pensionen, Herbergen und ähnlichen Einrichtungen ist grundsätzlich nicht zulässig. Auf Antrag kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufrechterhaltung kritischer Infrastruktur oder des Gesundheitswesens notwendig und aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Nicht erlaubt sind haushaltsnahe Handwerksleistungen in Gebäuden mit Menschen, soweit es sich nicht um zwingende Notreparaturen handelt.

c) Ergänzend zu § 6 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO gilt Folgendes:

Sonstige ambulante Betriebe des Gesundheitswesens, wie insbesondere Maßnahmen der Psycho-, Physio- und Ergotherapie, Logopädie, medizinische Fußpflege und Ähnliche, sind nur zulässig, wenn sie ärztlich verordnet und medizinisch zwingend notwendig sind. Für therapeutische Maßnahmen am Menschen ist zusätzlich zu den Hygieneregeln, wie sie das Robert-Koch-Institut empfiehlt, folgende Schutzkleidung (Mund-Nase-Schutz, Handschuhe, Kittel, Schutzbrille) zu tragen.

3. Schließung von Einrichtungen und Angeboten sowie von Gastronomiebetrieben

- a) Die Schließung von Einrichtungen und Angeboten richtet sich nach § 5 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO, die Schließung von Gastronomiebetrieben nach § 7 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass ein Außerhausverkauf von Eis weiter zulässig ist.
- b) Abweichend von § 7 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO sind Betriebskantinen und -cafeterien sowie ähnliche Einrichtungen grundsätzlich zu schließen.
- c) Gastronomische Bereiche in Beherbergungsbetrieben sind, bis auf den weiter zulässigen Außerhausverkauf, zu schließen. Im Falle einer Ausnahmegenehmigung nach Ziffer 2 Buchstabe b) kann für Gäste ein Frühstück zum Abholen oder Lieferung auf das Zimmer zur Verfügung gestellt werden.

II. Anordnung von Quarantänemaßnahmen und Betretungsverboten für Rückkehrer aus Risikogebieten (weitergehende Anordnung zu § 11 -ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 26.03.2020)

1. Einwohnerinnen und Einwohner Jenas, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet entsprechend der aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, sind für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr aus dem Risikogebiet verpflichtet, sich unverzüglich und ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Die Risikogebiete sind unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html abrufbar. Auf diese Festlegung wird dynamisch Bezug genommen, d.h. es gelten immer die vom RKI zum jeweiligen Datum aktuell festgelegten Risikogebiete.

Darüber hinaus wird – unabhängig davon, ob dies von den vorgenannten Festlegungen des RKI umfasst ist – Folgendes festgelegt: sämtliche Staaten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten als Risikogebiete. Ein dortiger Aufenthalt innerhalb der letzten 14 Tage führt daher auch zur Verpflichtung nach Ziffer 1.

Als Aufenthalt gilt ein nicht nur kurzzeitiger Aufenthalt in den genannten Risikogebieten, insbesondere im Rahmen einer Durchreise.

2. Von der Verpflichtung der Ziffer 1 sind Personen, die keine Krankheitssymptome nach Ziffer 6 aufweisen, für den Weg von und zur Arbeit und bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit an der Arbeitsstätte unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen der Buchstaben a) bis c) ausgenommen.

Sind Personen von einer der genannten Ausnahmen erfasst, haben sie sich nach Verrichtung ihrer beruflichen Tätigkeit sofort und direkt wieder in häusliche Quarantäne zu begeben.

a) Die Personen sind in folgenden Bereichen tätig:

- Gesundheitswesen und deren Dienstleister (Arztpraxen, Krankenhäuser, Testlabore, Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter, Rettungsdienst und ähnliche),
- Pflegebereich (Alten- und Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Anbieter außerklinischer Intensivpflege und ähnliche),
- Herstellung von medizinischen und pflegerischen Produkten,
- Behörden, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (Polizei, Feuerwehr und ähnliche),
- Katastrophenschutz,
- Rechtsanwälte und andere, für den Fortgang gerichtlicher Verfahren zwingend notwendige Personen, die unaufschiebbare Gerichtstermine wahrnehmen müssen.

b) Soweit es sich um betriebsnotwendiges Personal handelt, sind auch Personen, die in folgenden Bereichen tätig, ausgenommen:

- Wasser- und Energieversorgung,
- Entsorgungswirtschaft,
- Kommunikation (Post und digitale Infrastruktur).

Voraussetzung für die Anerkennung als betriebsnotwendiges Personal ist, dass die Person für die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend gebraucht wird.

c) Voraussetzung für eine Ausnahme in allen vorgenannten Bereichen ist, dass es sowohl eine betriebliche Verfahrensanweisung zur regelmäßigen Überwachung des Gesundheitszustandes dieser Mitarbeiter gibt als auch ein ausreichender Schutz der Bürger, Kunden beziehungsweise Patienten im Kontakt mit den betroffenen Mitarbeitern sichergestellt ist. Soweit nicht bereichsspezifisch bereits weitergehende Anforderungen gelten, bedeutet dies insbesondere:

- unverzügliche Erfassung und Meldung beim Arbeitgeber bzw. zuständigem Betriebsarzt,
- Arbeiten am Patienten oder Kunden bzw. Kontakt zum Bürger nur mit Mund-Nasen-Schutz und Handschuhen,
- kein Kontakt zu vulnerablen Bevölkerungsgruppen, sofern dies nicht unvermeidbar ist,
- Selbstbeobachtung und Dokumentation (Fiebertagebuch) über einen Zeitraum von 14 Tagen nach Rückkehr,
- strenge Wahrung der Hygieneetikette und Abstandsregelung,
- Veranlassung eines SARS-CoV-2-Tests bei Symptomatik im Sinne von Ziffer 6 und unmittelbares Fernbleiben von der Arbeitsstätte.

3. Schülerinnen und Schüler sowie Kindern bis zur Einschulung, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet entsprechend der Ziffer 1 aufgehalten haben, ist zudem untersagt, in diesem Zeitraum eine

Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 IfSG - inklusive Notbetreuung - zu betreten.

4. Die Personensorgeberechtigten haben für die Erfüllung der in Ziffer 3 genannten Verpflichtung zu sorgen.
5. Die unter Ziffer 1 genannten Personen und die Personensorgeberechtigten der Personen unter Ziffer 3 sind dazu verpflichtet, sich spätestens innerhalb von sieben Tagen telefonisch bei der Hotline 03641 / 49 22 22 oder per Mail an rueckkehrer@jena.de im Fachdienst Gesundheit zu melden und die Umstände des Aufenthalts im Risikogebiet (Datum, Ort, Kontakte, Personalien, Adresse) mitzuteilen. Die Pflicht aus Ziffer 1 sich sofort in Quarantäne zu begeben und zu bleiben, besteht daneben unverändert fort.
6. Weisen die in Ziffer 1 und 3 genannten Personen Krankheitssymptome auf, wie erhöhte Körpertemperatur (über 37,5 Grad), trockener Husten, Atemprobleme/Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, sind sie verpflichtet, unverzüglich die Fiebersprechstunde der Stadt Jena unter 03641 / 49 33 33 zu kontaktieren. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 erfolgt.
7. Die Personen unter Ziffer 1 und 3 sind verpflichtet, den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.
8. Die Personen unter Ziffer 1 und 3 dürfen keine Mittel des öffentlichen Personenverkehrs im Stadtgebiet Jena benutzen.

Soweit eine Ausnahme nach Ziffer 2 Buchstaben a) bis c) vorliegt, ist eine Nutzung nur dann zulässig, wenn dies unvermeidbar ist; dies ist nur der Fall, wenn ein Erreichen der Arbeitsstätte zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem Kraftfahrzeug nicht möglich oder zumutbar ist.

9. Sollte während der angeordneten Quarantänezeit eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die Personen unter Ziffer 1 und die Personensorgeberechtigten der Personen unter Ziffer 3 verpflichtet, dem Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z.B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.
10. Für Personen, die nicht Einwohner der Stadt Jena sind und aus beruflichen oder sonstigen Gründen in das Stadtgebiet Jenas einreisen wollen und sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem der in Ziffer 1 genannten Risikogebiete aufgehalten haben oder persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, gilt für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr aus dem Risikogebiet oder 14 Tage nach dem letzten Kontakt Folgendes:

- a) Diesen Personen ist es untersagt, den Ort ihrer beruflichen Tätigkeit in Jena zu betreten.

Ausgenommen für den Weg von und zur Arbeit und bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit an der Arbeitsstätte sind Personen, die keine Krankheitssymptome im Sinne von Ziffer 6 aufweisen und in folgenden Bereichen tätig sind:

- Gesundheitswesen und deren Dienstleister (Arztpraxen, Krankenhäuser, Testlabore, Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter, Rettungsdienst und ähnliche),
- Pflegebereich (Alten- und Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Anbieter außerklinischer Intensivpflege und ähnliche),
- Herstellung von medizinischen und pflegerischen Produkten,
- Behörden, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (Polizei, Feuerwehr und ähnliche),
- Katastrophenschutz,
- Rechtsanwälte und andere, für den Fortgang gerichtlicher Verfahren zwingend notwendige Personen, die unaufschiebbare Gerichtstermine wahrnehmen müssen.

Soweit es sich um betriebsnotwendiges Personal im Sinne von Ziffer 2 Buchstabe b) handelt, sind auch Personen, die keine Krankheitssymptome im Sinne von Ziffer 6 aufweisen und in folgenden Bereichen tätig sind, ausgenommen:

- Wasser- und Energieversorgung,
- Entsorgungswirtschaft,
- Kommunikation (Post und digitale Infrastruktur).

Voraussetzung für eine Ausnahme in allen vorgenannten Bereichen ist, dass es sowohl eine betriebliche Verfahrensanweisung zur regelmäßigen Überwachung des Gesundheitszustandes dieser Mitarbeiter gibt als auch ein ausreichender Schutz der Kunden beziehungsweise Patienten im Kontakt mit den betroffenen Mitarbeitern sichergestellt ist. Hierzu wird auf die Anforderungen unter Ziffer 2 Buchstabe c) verwiesen.

b) Diesen Personen ist im Stadtgebiet Jena auch untersagt

- geöffnete Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) zu betreten,
- die Diensträume von Handwerkern sowie Dienstleistern zu betreten,
- Orte, an denen die Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern erfolgt, zu betreten,
- den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen; soweit eine Ausnahme nach Ziffer 10 Buchstabe a) vorliegt, ist eine Nutzung nur dann zulässig, wenn dies unvermeidbar ist; dies ist nur der Fall, wenn ein Erreichen der Arbeitsstätte zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem Kraftfahrzeug nicht möglich oder zumutbar ist.

Die Personensorgeberechtigten haben für die Einhaltung der zuvor genannten Verpflichtungen zu sorgen.

11. Die Regelungen unter Ziffer 10 gelten nicht für Personen, welche für den Lieferverkehr nach Jena zuständig sind. Gleichmaßen führt ein Aufenthalt in einem Risikogebiet nach Ziffer 1, der ausschließlich im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Lieferverkehrs stattfindet, nicht zur Pflicht der unter Ziffer 1 angeordneten häuslichen Quarantäne. Es müssen jedoch jeweils folgende Auflagen eingehalten werden:
- a) die Person trägt bei der Entladung im Stadt- und im Risikogebiet einen Mund-Nasen-Schutz und Handschuhe,
 - b) es wird jedweder Kontakt zu Personen im Risikogebiet vermieden oder mindestens ein Abstand von 3 m eingehalten,
 - c) die Person desinfiziert sich vor der Rückfahrt und nach dem Abladen die Hände,
 - d) die Person übernachtet nicht im Risikogebiet, allenfalls im LKW.
12. Personen, die innerhalb der letzten 7 Tage Krankheitssymptome im Sinne von Ziffer 6 aufgewiesen haben oder diese aktuell noch aufweisen, auch wenn sie sich nicht innerhalb der letzten 14 Tage in einem der in Ziffer 1 genannten Risikogebiete aufgehalten haben oder keinen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, ist es während des Vorliegens der Symptome und für die Dauer von 7 Tagen nach der letzten Symptomatik (es sei denn, dass eine SARS-CoV-2-Infektion labordiagnostisch ausgeschlossen worden ist) untersagt
- den Ort ihrer beruflichen Tätigkeit betreten, sofern keine Ausnahme nach Ziffer 2 Buchstabe a) oder b) bzw. Ziffer 10 Buchstabe a) vorliegt,
 - geöffnete Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) zu betreten,
 - die Diensträume von Handwerkern sowie Dienstleistern zu betreten,
 - Orte, an denen die Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern erfolgt, zu betreten,
 - den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen.
13. Jedermann hat bei Vorliegen der nachfolgend genannten Voraussetzungen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
Anerkannt ist jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (ausreichend sind daher auch aus Baumwolle selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Buffs etc.)
- a) Diese Verpflichtung gilt ab sofort für folgende Bereiche:
 - die Inanspruchnahme und Erbringung von Dienstleistungen, bei denen sich der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgängig einhalten lässt.
 - b) Weiterhin gilt diese Verpflichtung ab dem 06.04.2020 für folgende Bereiche:
 - die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet Jenas,
 - das Betreten von geöffneten Verkaufsstellen,

- das Betreten von Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
 - das Betreten der Diensträume von Handwerkern und Dienstleistern.
- c) Schließlich gilt diese Verpflichtung ab dem 10.04.2020 für folgende Bereiche:
- der Aufenthalt in geschlossenen Räumen mit mindestens einer anderen Person (insbesondere auch die Arbeitsstätte), ausgenommen hiervon ist der private Wohnbereich oder wenn im Raum pro Person mindestens 20 qm zur Verfügung stehen und der Mindestabstand von 1,5 m sichergestellt ist,
 - generell im öffentlichen Raum, wo eine Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m nicht dauerhaft sichergestellt ist (dies gilt nicht bei Bewegung unter freiem Himmel, insbesondere Spaziergehen und Sport).

14. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 19. April 2020.

15. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

Begründung

Zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten – namentlich der durch das SARS-CoV-2 verursachten Erkrankung Covid-19 – hat der Freistaat Thüringen aufgrund des § 32 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 7 ThürIfSGZustVO die Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO) vom 26. März 2020 erlassen. In der Rechtsverordnung regelt der Freistaat Gebote und Verbote zur Bekämpfung des Virus.

Nach § 15 Satz 3 der ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO bleiben weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörde von den in der Rechtsverordnung normierten Ge- und Verbote unberührt.

Gemäß § 2 Nr. 5 und 6 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 2. März 2016 ist die Stadt Jena als kreisfreie Stadt im übertragenen Wirkungskreis die zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG und für die Anordnung von Absonderung nach § 30 Abs. 1 IfSG.

Teil 1: Aufhebung von Allgemeinverfügungen

Aufgrund der neuen Regelungslage durch den Erlass der ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO des Freistaates Thüringen waren die Allgemeinverfügungen der Stadt Jena vom 14. März 2020 zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen, vom 20. März 2020 zur Untersagung von Veranstaltungen aller Art und Betretungsverboten für öffentliche Orte sowie Schließung von Verkaufsläden und Einrichtungen in der Fassung der 1. Änderung vom 23. März 2020 sowie zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen und Betretungsverboten für Rückkehrer aus Risikogebieten in der Fassung vom 24. März 2020 zu überprüfen und aufzuheben.

Teil 2: Fortgeltendes Recht

Buchstabe A.

Es wird auf die Regelungen der ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO verwiesen. Diese traten am 27. März 2020 in Kraft und gelten als höherrangiges Recht für den gesamten Freistaat. Einer nochmaligen Umsetzung durch diese Allgemeinverfügung bedurfte es daher nicht.

Buchstabe B.

Die Stadt Jena trifft gegenüber der ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO weitergehende Regelungen, um auf die in Jena auftauchenden Spezifika einzugehen. Die ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO gilt für den gesamten Freistaat Thüringen und schafft einen gemeinsamen und gleichbleibenden Mindeststandard in der Bekämpfung von SARS-CoV-2. Aufgrund der Regelungsbreite der Rechtsverordnung kann sie nicht auf die tatsächlichen Gegebenheiten einer Gebietskörperschaft oder einer kreisfreien Stadt eingehen. Die dortigen Infektionsgeschehen, Bevölkerungsstrukturen, räumlichen Voraussetzungen, Struktur und Auslastung des Gesundheitssystems und vieles mehr wirken sich auf die Wahl der erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Virus aus. Diese individuellen, lokalen Aspekte können von einer Rechtsverordnung nicht berücksichtigt werden. Die Stadt Jena trifft daher als Gesundheitsbehörde weitergehende Maßnahmen, um die Bevölkerung Jenas möglichst wirksam gegen SARS-CoV-2 zu schützen.

Gemäß § 15 Satz 3 der ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO können die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte weitergehende Anordnungen erlassen.

Werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die Stadt Jena als zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Nach § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG kann bei (sonstigen) Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern durch die Stadt Jena als zuständige Behörde angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

Seit Februar diesen Jahres breitet sich die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus. Bisher sind bundesweit über 61.000 Menschen positiv auf das Virus getestet worden (Quelle RKI, Stand: 31.3.2020). In Deutschland sind 583 Menschen daran gestorben. In Jena liegen bisher 122 Meldungen über Erkrankungen vor. Es ist der erste Todesfall zu beklagen (Stand: 31.3.2020, 19.30 Uhr).

Die von der Stadt Jena als zuständige Gesundheitsbehörde zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Diesen Empfehlungen schließt sich die Stadt Jena grundsätzlich an. Daneben wird die Stadt Jena durch fachkundige Ärzte, auch des Universitätsklinikums Jena, beraten und bedient sich weiterer, allgemein zugänglicher Informationsquellen.

Bei der Ausbreitung von SARS-CoV-2 handelt es sich um eine weltweit und in Deutschland sehr dynamische, ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer bis tödlich. Deren Zahl steigt in Deutschland stetig an. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung wird derzeit vom RKI als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen (sog. vulnerable Gruppe) als sehr hoch. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmenden Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen ab.

Dabei ist auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes das Ziel zu verfolgen, die Infektion in Deutschland und in Jena so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Covid-19 ist es erforderlich, dass Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden und die Entstehung neuer Ketten vermieden wird.

Durch die getroffenen Maßnahmen soll die Zahl der gleichzeitig Erkrankten so gering wie möglich gehalten und Zeit gewonnen werden, um weitere Vorbereitungen zu treffen. Dazu zählen vor allem Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Gruppen und die Erhöhung von Behandlungskapazitäten in Kliniken. Auch soll die Entwicklung antiviraler Medikamente und Impfstoffe ermöglicht werden.

Bei der Bewertung der Gefährdungslage für die Bevölkerung, insbesondere für Jenaer Bürgerinnen und Bürger, sind die Besonderheiten von SARS-CoV-2 und der sich daraus entwickelten Covid-19-Erkrankung zu berücksichtigen.

SARS-CoV-2 wird hauptsächlich über Tröpfcheninfektion übertragen. Dabei ist zu beachten, dass gesicherte Aussagen zu Übertragungen über Schmierinfektionen bisher nicht vorliegen. Der Krankheitsverlauf ist unspezifisch, vielfältig und variiert stark, von symptomlosen Verläufen bis zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Es lassen sich daher nur sehr schwer Aussagen machen zum „typischen“ Krankheitsverlauf. Es ist jedoch bekannt, dass ältere Personen oder Vorerkrankte ein sehr hohes Risiko für schwere Verläufe aufweisen. So liegt der Altersdurchschnitt der bisherigen Todesfälle bei 82 Jahren (Quelle: RKI Lagebericht vom 31.03.2020). 87 Prozent der Todesfälle waren über 70 Jahre alt, bei einem Anteil von gemeldeten Infizierten über 70 Jahre von 12 Prozent (Quelle: RKI Lagebericht vom 31.03.2020). Die Letalität lag zuletzt bei 0,9 Prozent aller Erkrankten (Quelle: RKI Lagebericht vom 31.03.2020). Es ist zu erwarten, dass diese weiter steigen wird.

Dabei sind auch die Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen und die überwiegend milden bis symptomlosen Krankheitsverläufe zu berücksichtigen. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann

eine Person bereits Träger des Virus sein, ohne selbst Krankheitssymptome zu entwickeln. Häufig begeben sich aufgrund recht milder Symptome bereits infizierte Personen nicht in ärztliche Abklärung. Erste Anzeichen werden mit anderen Erkrankungen oder Beeinträchtigungen verwechselt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder ansteckende Personen im regulären Alltagsgeschehen auf diese Weise das Virus weiterverbreiten.

Das Risiko der Ansteckung wird daher als hoch eingeschätzt. Das Risiko für bestimmte schwere Krankheitsverläufe bis hin zum Tod ist bei bestimmten Personengruppen sehr hoch.

Bisher liegen keine gesicherten Erkenntnisse über wirksame Medikamente vor, noch besteht die Möglichkeit einer Impfung.

Des Weiteren soll das medizinische Versorgungssystem in Jena vor einer Überlastung geschützt werden. Dabei war zu berücksichtigen, dass die im Universitätsklinikum Jena zur Verfügung stehenden Behandlungsangebote nicht alleine Jenaer Bürgerinnen und Bürgern vorbehalten sind. Aufgrund der besonderen Ausgestaltung als Universitätsklinikum und damit Haus der Maximalversorgung hat das Krankenhaus überregionale Bedeutung.

Eine Überlastung des Gesundheitssystems mit Covid-19-Patienten hätte zur Folge, dass diese nicht mehr adäquat behandelt werden könnten. So zeigen die Vorkommnisse in Italien, dass bei einer ungebremsen Durchseuchung der Bevölkerung die Erkrankten nicht alle in den vorhandenen intensivmedizinischen Kapazitäten aufgenommen werden können. Patienten müssten abgewiesen werden. Aufgrund der Pneumonien hätte dies zwangsläufig in einer Vielzahl der Fälle den Tod der Patienten zur Folge.

Aus all diesen Gründen werden die nachfolgenden Anordnungen getroffen.

Diese Allgemeinverfügung steht, obgleich mit ihr in Grundrechte wie die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 2 ThürVerf), die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 3 Abs. 1 S. 2 ThürVerf), die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG, Art. 10 ThürVerf) und die Freizügigkeit (Art. 11 GG, Art. 5 Abs. 1 ThürVerf) deutlich eingegriffen werden, insgesamt in einem noch angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit der gesamten Bevölkerung und der Aufrechterhaltung unseres Gesundheitssystems.

I. Abschnitt

weitergehende Anordnungen zur ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO

Die in diesem Abschnitt getroffenen Anordnungen gehen über die Vorgaben der §§ 6 Abs. 1 bis 3, 7 Abs. 2 und 3 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO hinaus.

Ziffer 1

Die Zulässigkeit von Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen richtet sich allein nach § 3 der ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO.

Durch die Anordnung wird klargestellt, dass es für Trauerfeiern keine Begrenzung der Teilnehmerzahl erfolgt.

Ziffer 2

Schließung von Einzelhandelsgeschäften; Beschränkungen von Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetrieben

Buchstabe a)

Die Schließung von Geschäften des Einzelhandels sowie die zugelassenen Ausnahmen richten sich nach § 6 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO. Daher sind – im Gegensatz zur Allgemeinverfügung vom 20. März 2020 – Fahrrad-Teileverkaufsstellen, Floristikgeschäfte, Stoffläden und Änderungsschneidereien zugelassen. Dies wird mit der getroffenen Regelung klargestellt.

In Abweichung von § 6 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO wird in Jena auch die Öffnung von Stoffläden und Änderungsschneidereien zugelassen, um es der Bevölkerung zu ermöglichen, den nach Ziffer 13 vorgeschriebenen Mund-Nasen-Schutz ggf. selbst herzustellen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 6 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO.

Buchstabe b)

In Abweichung zu § 6 Abs. 2 der ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO wird der Betrieb von Hotels, Pensionen, Herbergen und ähnlichen Einrichtungen grundsätzlich untersagt. Auch von diesen Betrieben geht ein hohes Risiko der Weiterverbreitung aus.

Die Beherbergungsbetriebe in Jena sind überwiegend zu klein, um die erforderlichen hygienischen Maßnahmen, insbesondere den Mindestabstand, stets zu gewährleisten.

Ausnahmegenehmigungen können Beherbergungsbetrieben erteilt werden, soweit der bei ihnen anfragende Gast in einem der unter Ziffer 2 genannten Bereichen tätig ist. Damit soll beispielsweise die Übernachtung von Arbeitnehmern aus diesen Bereichen ermöglicht werden, die sich nur zeitweise in Jena aufhalten.

Weiterhin werden im Unterschied zu § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO haushaltsnahe Handwerksleistungen in Gebäuden mit Menschen, soweit es sich nicht um zwingende Notreparaturen sind, untersagt. Diese Leistungen können in der Regel nur erbracht werden ohne Gewährung des Sicherheitsabstandes von 1,5 Metern.

Buchstabe c)

Diese Regelung gestaltet die Norm des § 6 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO weiter aus und konkretisiert sie. Neben der erforderlichen ärztlichen Verordnung und der medizinischen Notwendigkeit, ist – den Hygieneempfehlungen des RKI folgend – Schutzkleidung zu tragen (Mund-Nase-Schutz, Handschuhe, Kittel, Schutzbrille).

Die betroffenen sonstigen ambulanten Betriebe des Gesundheitswesens zeichnen sich durch teilweise engen Kontakt zum Patienten aus. Das Ansteckungsrisiko ist für die Behandelnden und die Patienten hoch. Es muss zum einen dadurch gesenkt werden, dass – wie in § 6 Abs. 3 Ziffer 1 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vorgeschrieben – nur ärztlich verordnete und medizinisch notwendige Behandlungen erfolgen. Zum anderen sind Behandelnder und Patient durch das Tragen von Schutzkleidung vor dem Virus zu schützen, um eine Weiterverbreitung zu verhindern.

Ziffer 3

Schließung von Einrichtungen und Angeboten sowie von Gastronomiebetrieben

Buchstabe a)

Die Schließung von Einrichtungen und Angeboten richtet sich nach § 5 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO. Die Schließung von Gastronomiebetrieben regelt § 7 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO. Mit Bezug auf die Medieninformation des Thüringer Ministeriums für Arbeit,

Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 27.03.2020 wird klargestellt, dass der Außerhausverkauf von Eis zulässig ist.

Buchstabe b)

In Abweichung zu § 7 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO werden Betriebskantinen und -cafeterien sowie ähnliche Einrichtungen grundsätzlich geschlossen. Viele Betriebskantinen und -cafeterien in Jena verfügen über eine beträchtliche Anzahl an Plätzen, jedoch nicht über die notwendige Grundfläche um Mindestabstände zuverlässig zu gewährleisten. Es kommt in diesen Räumen zu vielen teils anonymen Kontakten. Die Menschen sitzen dort dicht nebeneinander; die Einhaltung des Mindestabstandes ist nahezu ausgeschlossen. Dadurch ist das Risiko einer Virusübertragung besonders hoch. Durch die Schließung dieser Einrichtungen kann dem entgegengewirkt werden.

Buchstabe c)

In Abweichung zu § 7 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO sind gastronomische Bereiche in Beherbergungsbetrieben, bis auf den zulässigen Außerhausverkauf, zu schließen. Dies erfolgt in Angleichung an die Schließung sämtlicher gastronomischer Einrichtungen. Im Falle einer Ausnahmegenehmigung zum Betrieb eines Beherbergungsbetriebes kann für Gäste ein Frühstück zum Abholen oder zur Lieferung auf das Zimmer zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen wird das Infektionsrisiko als gering eingeschätzt.

II. Abschnitt

Anordnung von Quarantänemaßnahmen und Betretungsverboten für Rückkehrer aus Risikogebieten

Ziffer 1

In Ziffer 1 wird – abweichend von § 11 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO – geregelt, dass Rückkehrer aus Risikogebieten entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung des RKI sich für 14 Tage nach der Rückkehr in häusliche Quarantäne zu begeben haben.

Menschen, die aus den o.g. Risikogebieten zurückkehren, sind Ansteckungsverdächtige im Sinne des IfSG. Ansteckungsverdächtig ist eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein (§ 2 Nr. 7 IfSG). Dabei genügt nicht eine bloße entfernte Wahrscheinlichkeit des Ansteckens. Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als deren Gegenteil. Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. § 2 Nr. 7 IfSG definiert demnach eine Gefahrenverdachtslage, also einen Sachverhalt, bei dem zwar objektive Anhaltspunkte für eine Gefahr (Aufnahme von Krankheitserregern) sprechen, die aber eine abschließende Beurteilung der Gefahrensituation nicht ermöglichen.

Klarstellend wird daher aufgenommen, dass ein nur kurzzeitiger Verbleib in den genannten Risikogebieten, insbesondere im Rahmen der Durchreise (z.B. einfacher Tankvorgang, Toilettengänge), nicht als Aufenthalt gewertet wird.

Aus dem bisherigen Infektionsgeschehen kann man ableiten, dass eine Vielzahl der nachgewiesenen Erkrankungen in Deutschland ihren Ausgangspunkt in diesen Risikogebieten, insbesondere in Österreich und Italien, haben. Die bundesweit nachvollzogenen Infektionsketten nehmen in einem erheblichen Umfang den Ursprung in

Risikogebieten. Zuletzt wies das RKI mit dem Lagebericht vom 27. März 2020 hierzu Daten aus. Bei den bundesweit erfassten 42.288 bestätigten Fällen sind laut Angaben des RKI in 9.870 Fällen andere Länder als Expositionsort genannt worden (Quelle: COVID-19-Lagebericht des RKI vom 27.3.2020; bei 15.129 Fällen bei denen Deutschland als Infektionsland angegeben wurde). Im Verhältnis zur Reisetätigkeit der deutschen Bevölkerung ist daher davon auszugehen, dass Menschen, die ausländische Gebiete bereisten oder besuchten, mit hoher Wahrscheinlichkeit in Kontakt mit dem Coronavirus kamen. Aufgrund der bekannten Übertragungswege (Tröpfcheninfektion) und der hohen Ansteckungsgefahr schätzt die Stadt Jena die Gefahr der Ansteckung für Personen, die diese Gebieten bereisten oder besuchten als sehr hoch ein. Aus präventiven Gesichtspunkten ist es zum Schutz von Gesundheit, Leib und Leben der gesamten Bevölkerung notwendig, dass diese Personen sich in häusliche Quarantäne begeben.

Hierbei war zu berücksichtigen, dass die Bevölkerung Jenas im Durchschnitt jung und mobil ist. Das Verhalten der Bevölkerung ist geprägt durch Agilität. Jena ist als Universitäts- und Wissenschaftsstadt im thüringenweiten Vergleich international geprägt. Es kommt daher auch vermehrt zu beruflich veranlasster Reisetätigkeit, die aufgrund der aktuellen weltweiten Lage ein nicht kalkulierbares Risiko darstellt.

Dabei sind auch die Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen und die überwiegend milden bis symptomlosen Krankheitsverläufe zu berücksichtigen. Eine Person kann bereits Träger des Virus sein, ohne selbst Krankheitssymptome zu entwickeln. Häufig begeben sich aufgrund recht milder Symptome bereits infizierte Personen nicht in ärztliche Abklärung. Erste Anzeichen werden mit anderen Erkrankungen oder Beeinträchtigungen verwechselt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder ansteckende Personen im regulären Alltagsgeschehen auf diese Weise das Virus weiterverbreiten.

Dabei geht die Stadt Jena davon aus, dass die durch das RKI festgelegten Risikogebiete (Stand 31.3.2020: Ägypten, Frankreich, Iran, Italien, Österreich, Kantone Tessin, Waadt und Genf in der Schweiz, Spanien, Daegu und die Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang) in Südkorea und die Bundesstaaten Kalifornien, Washington, New York und New Jersey in den Vereinigten Staaten) nicht mehr ausreichend sind, da mittlerweile im gesamten Ausland hohe Infektionszahlen gemeldet werden.

Die Stadt Jena stützt ihre Einschätzung der Risikogebiete dabei ergänzend auf die Fachexpertisen des Klinikvorstandes und der die Stadt im Stab für außergewöhnliche Ereignisse beratenden Ärzte des Universitätsklinikums. Die oben getroffene Einschätzung der Risikogebiete wird von diesen empfohlen.

Diese Empfehlung deckt sich mit den bisherigen Erfahrungswerten in Jena. Eine Vielzahl von Rückkehrern aus dem Ausland ist positiv auf SARS-CoV-19 getestet worden. Der Umstand, dass sich diese Personen aufgrund der bereits vorher bestehenden Allgemeinverfügungen sofort in Quarantäne begeben haben und Kontakte minimierten, hat Infektionsketten in Jena mehrfach nicht entstehen lassen. Die Anordnung der Quarantäne für Rückkehrer aus dem Ausland ist daher ein erfolgreiches Mittel, um die Weiterverbreitung des Coronavirus zu verhindern, aber mindestens zu verlangsamen.

Dabei wird nicht weiter an der Einschätzung festgehalten, dass es sich bei den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ebenfalls um Risikogebiete handelt, die eine Quarantäne auslösen. Die

deutschlandweite Verbreitung von Covid-19 rechtfertigt eine solche Klassifizierung nicht länger. In vielen Bundesländern gibt es Ausbrüche mit zum Teil großen Fallzahlen. Jedenfalls sind die vorliegenden Zahlen in Thüringen und gerade in Jena, insbesondere in Bezug auf die Fallzahl-pro-100.000-Einwohner-Relation, mit denen anderer Bundesländer vergleichbar. Eine Differenzierung findet daher nicht länger statt.

Die Anordnung der häuslichen Quarantäne für in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung beschriebene Personen ist das mildeste wirksame Mittel, um Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen und so einen Schutz für Leib, Leben und Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen Jenas herzustellen.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich.

Insbesondere führen die in § 11 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO geregelten Betretungs- und Tätigkeitsverbote für bestimmte Örtlichkeiten, wie Gemeinschaftseinrichtungen i.S.d. § 33 IfSG inklusive der Notbetreuung, Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, Krankenhäuser, Arztpraxen, nicht zu einem breiten Schutz der Bevölkerung. Sie sind daher nicht gleich geeignet wie die durch Ziffer 1 angeordnete Quarantäne. Eine Weiterverbreitung des Virus findet nicht alleine in den in § 11 Abs. 1 Ziffern 1 bis 10 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO genannten Örtlichkeiten statt. Die Regelung ist nur geeignet, die dort befindlichen Personengruppen zu schützen, was zweifelsohne richtig und wichtig ist. Eine Übertragung kann jedoch an jedem Ort stattfinden. Alle Bevölkerungsgruppen sollen hiervor geschützt werden. Dies kann durch die Anordnung der Quarantäne für die in Ziffer 1 genannten Personen erfolgen.

Es ist ebenfalls nicht möglich, die betroffenen Personen zunächst nach ihrer Rückkehr aus einem Risikogebiet zu testen und in den Alltag zu entlassen. Bislang liegen keine wissenschaftlich belastbaren Daten vor, ab welchem Zeitpunkt das Virus in einem Test nachgewiesen werden kann und ab welchem Zeitpunkt Personen infektiös sind. Die vorliegenden Erfahrungswerte sprechen vielmehr dafür, dass Personen bereits frühzeitig Überträger des Virus sind. Daneben ist zu berücksichtigen, dass Testkapazitäten begrenzt und für mindestens symptomatische Verdachtsfälle vorgehalten werden müssen. Damit ist diese Maßnahme nicht gleich geeignet, um den beabsichtigten Erfolg zu erreichen.

Die Dauer von 14 Tagen bemisst sich nach der maximalen Inkubationszeit zwischen der möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen.

Des Weiteren soll das medizinische Versorgungssystem in Jena vor einer Überlastung geschützt werden. Dabei war zu berücksichtigen, dass die im Universitätsklinikum Jena zur Verfügung stehenden Behandlungsangebote nicht alleine Jenaer Bürgerinnen und Bürgern vorbehalten sind. Aufgrund der besonderen Ausgestaltung als Universitätsklinikum und damit Haus der Maximalversorgung hat das Krankenhaus überregionale Bedeutung.

Weitergehende Anordnungen in Bezug auf den Umgang oder das Verhalten von Personen, die persönlichen Kontakt zu einer anderen Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde (§ 11 Abs. 1 3. Alt ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO) werden nicht getroffen. Die Stadt Jena setzt beim Umgang mit diesem Personenkreis auf die Empfehlungen und Risikobewertungen des RKI. Für diese Personen wird im Wege von Individualverfügungen – wie vom RKI empfohlen und deutlich über die Regelung in § 11 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO hinausgehend – die häusliche Quarantäne angeordnet.

Dadurch dürfen sich diese Personen nur in ihrer Wohnung und dem von ihnen allein genutzten Grundstück aufhalten. Ein Betreten der in § 11 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO geschützten Räumlichkeiten scheidet daher aus.

Ziffer 2

Von der in Ziffer 1 genannten Verpflichtung sind in Ziffer 2 Ausnahmen für die berufliche Tätigkeit zuzulassen. Sie gestalten die Regelungen in § 11 Abs. 3 und 4 ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO näher aus.

Die in Ziffer 2 Buchstabe a) genannten Tätigkeitsbereiche sind aufgrund ihrer Bedeutung für die Gesamtbevölkerung und des Umstandes, dass es dabei auf jede einzelne Person ankommt, um einen ungehinderten Betriebsablauf zu gewährleisten, ausgewählt. Die gemachten Voraussetzungen und Anforderungen sind geeignet, einen hinreichenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu gewährleisten.

Voraussetzung hierfür ist ferner, dass die Person keine Krankheitssymptome im Sinne der Ziffer 6 aufweist. Das Risiko einer Infektion wird dann als gering eingeschätzt. Die Abwägung des Risikos gegen das Interesse an der Aufrechterhaltung der unter Ziffer 2 Buchstabe a) genannten systemrelevanten Bereiche fällt zugunsten der Letztgenannten aus. Für die gesamte Bevölkerung ist der ungehinderte Betrieb der genannten Bereiche von erheblicher Bedeutung.

Unter Ziffer 2 Buchstabe b) werden ferner Ausnahmen definiert, soweit es sich bei den Personen um betriebsnotwendiges Personal handelt und diese keine Symptome einer Atemwegserkrankung aufweisen. Auch hier überwiegt das Interesse an der Aufrechterhaltung der notwendigen Infrastruktur.

Die Ausnahmen gelten dabei nur für den Bereich der beruflichen Tätigkeit, d.h. für den Weg von und zur Arbeit sowie die Verrichtungen am Arbeitsort. Die Verpflichtung aus Ziffer 1 gilt dagegen ungehindert für den privaten Bereich. Diese Personen haben sich nach der Arbeit umgehend wieder in häusliche Quarantäne zu begeben.

Daneben regelt Ziffer 2 Buchstabe c) weitere Voraussetzungen für die o.g. Ausnahmen von der Verpflichtung unter Ziffer 1. Die in Ziffer 2 Buchstabe c) genannten infektionshygienischen Anforderungen sind geeignet, das Risiko der Weiterverbreitung zu minimieren. Sie sind auch ausreichend, um ein möglichst sicheres berufliches Tätigwerden in den genannten Bereichen zu erreichen. Existieren bereichsspezifisch weitergehende Anforderungen, gelten diese.

Ziffer 3

Das unter Ziffer 3 angeordnete Betretungsverbot für Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen – inklusive der Notbetreuung – für Schülerinnen und Schüler und Kinder bis zur Einschulung die aus dem Risikogebiet zurückkehren, stützt sich auf die unter Ziffer 1 aufgeführte Begründung und entspricht der Regelung in § 11 Abs. 1 Nr. 4 ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO.

Ziffer 4

Die Anordnung der Ziffer 4 ergibt sich aus dem Umstand, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen aufgrund des Alters in der Regel nicht selbst für die Einhaltung der Verpflichtung sorgen können. Diese Pflicht trifft die Personensorgeberechtigten.

Ziffer 5

Die Anordnung der Ziffer 5 ergibt sich aus dem Erfordernis, dass das Gesundheitsamt der Stadt Jena die erforderlichen Ermittlungen, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquellen und Ausbreitung der Krankheit anzustellen hat (§ 25 Abs. 1 IfSG). Das Gesundheitsamt muss daher von den betroffenen Personen über die Personalien, Adresse, Dauer des Aufenthalts im Risikogebiet und etwaige Kontakte in Kenntnis gesetzt werden, um seinem gesetzlichen Auftrag nachzukommen und das Risiko der Weiterverbreitung von Covid-19 zu minimieren.

Ziffer 6

Für den Fall, dass die betroffenen Personen Krankheitssymptome entwickeln, ist die Fiebersprechstunde der Stadt Jena zu kontaktieren. Zur Klarstellung werden die häufigsten Symptome einer Covid-19-Erkrankung genannt. Dabei war insbesondere herauszustellen, dass eine Körpertemperatur über 37,5 Grad Celsius als Anzeichen der Erkrankung gilt. In diesem Fall wandelt sich der Ansteckungsverdacht in einen Krankheitsverdacht. Daher sind weitere Maßnahmen zu ergreifen, die neben dem Schutz der Bevölkerung, vor allem dem Schutz und der Gesundheit des Betroffenen dienen. Insbesondere soll die Person auf SARS-CoV-19 getestet werden. Um das Ansteckungsrisiko auch an dieser Stelle zu minimieren, ist die vorherige telefonische Kontaktaufnahme zwingend erforderlich.

Ziffer 7

Die Verpflichtung in Ziffer 7 der Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die unter Ziffer 1 angeordnete Quarantäne effektiv umzusetzen. Allein das Verbleiben im häuslichen Bereich an sich ist nicht geeignet, um das Weiterverbreitungsrisiko zu reduzieren. Die Absonderung im häuslichen Bereich macht es weiterhin erforderlich, dass Kontakte soweit wie möglich unterbunden werden. Dazu zählt, dass persönliche Kontakte zu Personen außerhalb der häuslichen Gemeinschaft für die Zeit der Quarantäne nicht direkt gepflegt werden (z.B. durch häusliche Besuche).

Daneben sind die Kontakte der in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen untereinander auf ein Minimum zu reduzieren. Dazu gehört es, dass sich Haushaltsangehörige in anderen Räumen aufhalten als die betroffenen Personen. Die Nutzung gemeinsamer Räume muss minimiert werden und zeitlich getrennt voneinander erfolgen. Die Räume sind gut zu durchlüften. Falls dies nicht möglich sein sollte, ist auf einen Mindestabstand von 1 bis 2 Metern zu achten. Die bisherigen Erfahrungen mit Covid-19 haben gezeigt, dass unter Beachtung dieser Maßnahmen eine Ansteckung unter Haushaltsangehörigen weitestgehend vermieden werden kann.

Ziffer 8

Gemäß Ziffer 8 der Allgemeinverfügung wird während der Quarantänezeit die Benutzung der öffentlichen Personenverkehrsmittel untersagt. Dies ist aufgrund der erhöhten Ansteckungsgefahr wegen enger räumliche Gegebenheiten (Körperkontakt) und der Anonymität öffentlicher Personenverkehrsmittel und damit der nicht Zurückverfolgbarkeit möglicher Kontaktpersonen erforderlich.

Etwas anders gilt, soweit eine Ausnahme nach Ziffer 2 Buchstabe a) bis c) vorliegt und die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs unvermeidbar ist, weil der Weg zur Arbeitsstätte zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem Kraftfahrzeug nicht möglich oder unzumutbar ist. Den Personen, die in den unter Ziffer 2 genannten Bereichen arbeiten, ist der Weg zur Arbeitsstätte ausnahmsweise auch mit dem ÖPNV zu ermöglichen.

Ziffer 9

Die Festlegung in Ziffer 9 der Anordnung ergibt sich aus der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mitarbeitern des Rettungsdienstes und versorgender medizinischer Einrichtungen. Diese Personengruppen sind aufgrund ihrer Tätigkeiten einem erhöhten Ansteckungsrisiko ausgesetzt, aber auch von besonderer Bedeutung für ein funktionierendes Gesundheitssystem. Eine telefonische Vorabinformation über die angeordnete Quarantäne ist notwendig aber auch ausreichend, damit sich diese versorgenden Personengruppen selbst im erforderlichen Maße durch Schutzausrüstung und Ähnliches schützen können.

Ziffer 10

Die Verpflichtung der Ziffer 10 resultiert aus den bereits genannten Gründen und geht zu einem Teil über die Regelungen des § 11 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO hinaus. Für Personen, die nicht Einwohner Jenas sind und aus beruflichen oder sonstigen Gründen in das Stadtgebiet Jenas einreisen wollen und sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem in Ziffer 1 genannten Risikogebiet aufgehalten haben oder Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, werden für 14 Tage nach Rückkehr aus dem Risikogebiet die genannten Festlegungen getroffen.

Von diesen Personen geht kein anderes Risiko der Weiterverbreitung von SARS-CoV-19 aus als von Einwohnern Jenas. Diese Personen gehen in Jena zur Arbeit und bewegen sich im öffentlichen Raum. Die Stadt Jena ist allerdings – mangels örtlicher Zuständigkeit – nicht befugt, für diese Personen Quarantänemaßnahmen anzuordnen. Trotzdem soll die Bevölkerung Jenas auch vor diesen Ansteckungsverdächtigen geschützt werden. Nur ein breites Vorgehen in der Maße hat einen umfassenden Schutz Aller zur Folge. Die in Ziffer 10 Buchstabe a) und b) angeordneten Betretungsverbote sind geeignet, den bezweckten Erfolg zu erreichen. Andere, gleich geeignete Schutzmaßnahmen sind nicht ersichtlich.

Gem. Ziffer 10 Buchstabe a) wird es diesen Personen untersagt, den Ort ihrer beruflichen Tätigkeit zu betreten, um die dort tätigen Menschen vor einer Ansteckung zu schützen. Gerade im beruflichen Kontext kommt es zu vielfältigen Kontakten. Die Ansteckungsgefahr ist groß. Je nach Betriebsgröße und Tätigkeit können Infektionsketten mitunter nur sehr schwer bis gar nicht zurückverfolgt werden.

Allerdings sollen auch hier Ausnahmen gelten. Die Ausnahmen und Voraussetzungen sind gleichlautend mit der Ziffer 2 Buchstabe a) bis c). Es wird auf die obigen Ausführung verwiesen.

Aus denselben Gründen ist diesen Personen das Betreten der in Ziffer 10 Buchstabe b) genannten Orte und Einrichtungen untersagt.

Sollten Minderjährige von der Ziffer 10 betroffen sein, haben die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der genannten Verpflichtung zu sorgen. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen aufgrund des Alters in der Regel nicht selbst für die Einhaltung der Verpflichtung sorgen können.

Ziffer 11

Die unter Ziffer 10 genannten Verpflichtungen sollen nicht für den Lieferverkehr nach Jena gelten, sofern der Aufenthalt im Risikogebiet nach Ziffer 1 ausschließlich im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Lieferverkehrs stattfindet und die in Ziffer 11 Buchstaben a) bis d) genannten infektionshygienischen Anforderungen eingehalten werden. Sofern dies der Fall ist, wird das Risiko der Weiterverbreitung des Coronavirus als derart gering angesehen, als dass die Interessen an der stetigen Versorgung Jenas überwiegen.

Ziffer 12

Von Personen, die nicht zu dem in Ziffer 1 genannten Personenkreis gehören, aber Krankheitssymptome der Ziffer 6 aufgewiesen haben oder aktuell noch aufweisen, geht eine erhöhte Gefahr der Ansteckung mit SARS-CoV-2 aus. Häufig genannte Manifestationen von Covid-19 waren Husten (53 Prozent), Fieber (41 Prozent) und Schnupfen (23 Prozent) (Quelle: RKI Lagebericht vom 31.3.2020). Weisen Personen diese Symptome vor, besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass diese an Covid-19 erkrankt sind. Daher dürfen sie die genannten sensiblen Bereiche nicht betreten.

Die Betretungsverbote gelten jedoch nicht unbegrenzt. Nach einem Zeitraum von 7 Tagen ohne Symptome können von den angesprochenen Personen die aufgeführten Örtlichkeiten wieder betreten werden.

Ziffer 13

Über die in der ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO genannten Regelungen hinaus wird für das Stadtgebiet jedermann stufenweise zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) an den in Ziffer 13 Buchstabe a) bis c) genannten Örtlichkeiten verpflichtet.

Die Maßnahme stützt sich, wie die oben genannten, auf § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Demnach kann die Stadt Jena als zuständige Gesundheitsbehörde alle notwendigen Schutzmaßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten, erforderlich sind.

Als MNS ist dabei jeder Schutz anerkannt, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache und Atmung zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder Zertifizierung. Um die Beschaffungswege für die Bevölkerung dabei so niederschwellig wie möglich zu halten, sind aus Baumwolle selbst hergestellte Masken, aber auch Schals, Tücher und Buffs aus Baumwolle ausreichend.

Zu beachten ist, dass niemand dazu verpflichtet wird einen zertifizierten MNS zu tragen. Ausreichend sind bereits in jedem Haushalt vorzufindende Dinge aus Baumwollstoff, wie beispielsweise ein Halstuch aus Baumwolle, ein Geschirrtuch, ein T-Shirt usw. Damit soll sichergestellt werden, dass dem Gesundheits- oder Pflegebereich keine ohnehin knappen Schutzausrüstungsgegenstände vorenthalten werden. Diese Bereichen arbeiten regelmäßig mit zertifizierten MNS, dessen Tragen die Ziffer 13 gerade nicht anordnet.

Gemäß der Ziffer 13 Buchstabe a) gilt diese Verpflichtung mit ihrer Bekanntgabe für die Inanspruchnahme und Erbringung von Dienstleistungen am Menschen, bei denen ein

Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgängig einzuhalten ist. Aus der Nichteinhaltung des empfohlenen Mindestabstandes resultiert eine erheblich höhere Ansteckungsgefahr für die betroffenen Personen. Dies kann durch das Tragen des MNS verringert werden.

Wie oben dargestellt, handelt es sich bei Covid-19 um eine hauptsächlich durch Tröpfcheninfektionen übertragene Atemwegserkrankung. Die Übertragung findet also durch Husten, Niesen, Aussprache und Atmung statt. Durch den MNS wird beim Husten, Niesen, Sprechen ein Teil der Tröpfchepartikel im MNS aufgefangen. Das Risiko der Weiterverbreitung des Virus verringert sich daher beim konsequenten Tragen des MNS. Dies führt zwar nicht zu einem Schutz der Person, die den MNS trägt, jedoch zu einem effektiven Schutz aller anderen Personen (Fremdschutz). Die grundsätzliche Anordnung einer Tragepflicht für bestimmte Bereiche führt bei konsequenter Umsetzung zu einer Minimierung des Übertragungsrisikos.

Neben dem Tragen des MNS sind die weiteren Verhaltensempfehlungen des RKI weiterhin zu beachten, insbesondere Mindestabstand, Husten- und Niesetikette, Händereinigung.

Unter der Ziffer 13 Buchstabe b) wird geregelt, dass ab dem 6. April 2020 bei der Nutzung des ÖPNV im Stadtgebiet Jena, beim Betreten geöffneter Verkaufsstellen, von Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen und Ausliefern oder von Diensträumen von Handwerkern und Dienstleistern MNS zu tragen ist. Sie dient insbesondere dem Schutz der dort beschäftigten Personen.

Nach Ziffer 13 Buchstabe c) wird die Verpflichtung zum Tragen des MNS ab dem 10. April 2020 auch auf den Aufenthalt in geschlossenen Räumen mit mindestens einer anderen Person (insbesondere in Arbeitsstätten) und generell im öffentlichen Raum, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht dauerhaft sichergestellt werden kann. Von der erstgenannten Alternative wird ausgenommen der private Wohnbereich oder Räumlichkeiten, wenn im Raum pro Person mindestens 20 qm zur Verfügung stehen und der Mindestabstand von 1,5 m sichergestellt ist. Von der zweitgenannten Variante ausgenommen sind die Bewegung unter freiem Himmel, insbesondere zum Spaziergehen oder für sportliche Betätigung.

Mit der zeitlichen Verzögerung bei der Geltung dieser Verpflichtungen wird den Betroffenen ausreichend Gelegenheit gegeben, sich einen den aufgestellten Anforderungen entsprechenden MNS zu besorgen.

Ziffer 14

Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum 19. April 2020. Danach wird zu beurteilen sein, inwieweit die getroffenen Anordnungen den bezweckten Erfolg erreichen konnten.

Ziffer 15

Gemäß § 41 Abs. 3 S. 1, 4 S. 1, 2 und 4 ThürVwVfG gilt diese Allgemeinverfügung als am Tag nach ihrer ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgeben. Nach § 43 Abs. 1 ThürVwVfG gilt sie ab diesem Zeitpunkt als wirksam.

Die Anordnung ist gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnung muss auch befolgt werden, wenn sie mit Widerspruch angegriffen wird.

Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1a IfSG wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Jena, den 31. März 2020

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER



Dr. Thomas Nitzsche

